

Schweizerischer Arbeiterbildungsausschuss

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **11 (1919)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Arbeitsvermittlungsstellen die 43stundenwoche. Der Verband der Textilindustriellen hat die Einführung der 44stundenwoche an Stelle der 55 $\frac{1}{2}$ stündigen wohlwollend aufgenommen. Den Transportarbeitern ist die 44stundenwoche von den Unternehmern zugestanden worden. Der Handlangerverband hat an 46 Unternehmerorganisationen die Forderung auf Einführung der 44stundenwoche gestellt. Die englischen Gesetze gestatten noch immer, dass *Jugendliche 74 Stunden pro Woche* beschäftigt werden dürfen, und das Schulgesetz erlaubt selbst, dass *Kinder* während der Schulferien *84 Stunden pro Woche* ausgebeutet werden können.

Frankreich. Der französische Senat hat ein Gesetz angenommen, das die *Nachtarbeit in Bäckereien* verbietet.

Italien. Im ganzen Lande wird der Achtstundentag als Normalarbeitstag eingeführt. Die Einführung geschieht wie folgt: Mechaniker und Schiffwerften im April; Eisenindustrie im Juni; Textilindustrie (Baumwolle, Leinen und Seide) im März; Graphisches Gewerbe im März; chemische Industrien im März; Bauarbeiter (einschliesslich Steinhauer) im April. Für die andern Industriezweige werden noch Beratungen gepflogen. In den industriellen Staatsbetrieben wurde der Achtstundentag schon im Februar eingeführt, und für die Eisenbahner folgt er bald. Ebenso in der Leder-, Papier-, Glas- und Bekleidungsindustrie. Ueber die Verwirklichung des Achtstundengedankens in der *Landwirtschaft* werden jetzt eben Unterhandlungen zwischen den Arbeiterverbänden und den Landwirten geführt. In der Reisegend von Vercell in Piemont ist er schon verwirklicht.

Amerika. Der amerikanische Bergarbeiterverband stellt für seinen neuen Arbeitsvertrag die Forderung der staatlichen Kontrolle der Bergwerke, des Sechsstundentages und einer Woche von fünf Tagen auf. Der neue Vertrag soll diesen Frühling den Bergwerkbesitzern unterbreitet werden.

Südafrika. Eine ganze Reihe von kleinern Streiks mit der Hauptforderung der 44stundenwoche ist in Johannesburg und Pretoria ausgebrochen. Die Arbeiterschaft von ganz Südafrika fordert die sofortige Einführung der 44stundenwoche für alle Arbeiter ohne Ausnahme. Der Ministerpräsident der Vereinigten Staaten von Südafrika hat sich bereit erklärt, eine spezielle Industriekommission einzusetzen, die zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern besteht.



Schweizerischer Arbeiterbildungsausschuss.

Nachdem die Geschäftsleitung der Partei und der Gewerkschaftsausschuss die Wahl der Mitglieder in den *zentralen Bildungsausschuss* vorgenommen haben, ist dieser am 24. April zur konstituierenden Sitzung in Bern zusammengetreten. Vertreter der *Partei* sind die Genossen: Armand Bernard, Bankbeamter, Ernst Reinhard, Parteipräsident, Hermann Rupf, Hans Vogel, Redaktor und Thekla Wollermann, alle in Bern. Vertreter des *Gewerkschaftsbundes*: Joseph Belina, Karl Dürr, Bern, Herman Greulich, Zürich, Marie Hüni und Charles Schürch, Bern. Zum *Präsidenten* des zentralen Bildungsausschusses wurde gewählt: Hermann Rupf, Brückfeldstrasse 27, Bern. Dem dreigliedrigen *Bureau* gehören ausser ihm als Sekretäre an: Marie Hüni und Belina. Der letztere übernimmt die Kassaführung. Zur Beratung und Beschlussfassung über die Bildungsaufgaben hält der Zentralkommission monatlich eine ordentliche Sitzung ab. Das Bureau tritt nach Bedürfnis zusammen. Zuschriften, das Arbeiterbildungswerk betreffend, sind zu richten an das *Sekretariat des Schweizerischen Arbeiterbildungsausschusses* (S. A. B. A.), Kapellenstrasse 8, Bern.

Der Landesstreik vor Kriegsgericht.

Wie aus der Tagespresse bereits bekannt ist, hat das Oltener Aktionskomitee die Verhandlungen vor Divisionsgericht 3 stenographisch aufnehmen lassen, die nächstens in einem zweibändigen Werk herausgegeben werden. Die Subskriptionslisten sind an die Zentralverbände abgegangen, die sie an sämtliche Sektionen weiterleiten werden. In Anbetracht der Wichtigkeit der Sache laden wir die Sektionen ein, für das Werk die grösste Propaganda zu entfalten. Die Subskriptionslisten bleiben in Händen der Sektionen, die nach Schluss der Subskription dem Gewerkschaftsbund mitteilen werden, wie viele Exemplare in ihrer Sektion bestellt wurden. Der Gewerkschaftsbund versendet sodann die bestellten Exemplare an die Sektionen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Gewerkschaftsbund.

Die Organisation des Vertriebes ist in die Hände des Genossen J. Ormianer, Journalist, Zürich 6, Stüssistr. 23, gelegt, an den man sich mit allen Anfragen wenden kann.



Literatur.

Robert Grimm: **Revolution und Massenaktion.** Auf Veranlassung der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz erschien soeben eine umfangreiche Broschüre über dieses aktuelle, jeden Arbeiter interessierende Thema. Ihr Verfasser, Genosse Nationalrat Grimm, geht von der Entwicklung aus, die die schweizerische Arbeiterbewegung während des Krieges durchlief, analysiert die Streikbewegungen der letzten Zeit und untersucht dann einlässlich die Voraussetzungen revolutionärer Erhebungen. Ein besonderer Abschnitt ist dem Verhältnis zum Bolschewismus gewidmet. Der Verfasser lehnt die Theorie des Putschismus und des bewaffneten Aufstandes für die Schweiz aus praktischen Gründen ab und stellt den Versuchen, die Arbeiterbewegung auf den Weg abenteuerlicher Unternehmungen abzudrängen, den organisierten und disziplinierten Massenstreik entgegen, dessen Voraussetzungen er bespricht. Die 88 Seiten umfassende Broschüre erscheint in einer Buchhandlungsausgabe, deren Preis Fr. 1.50 per Exemplar beträgt, während für die Parteiorganisationen und Gewerkschaften eine billigere Vereinsausgabe hergestellt wurde, die zum Preis von 50 Rappen bezogen werden kann. Sie ist bei allen Buchhandlungen oder direkt bei der Unionsdruckerei Bern, Kapellenstrasse 6, zu beziehen.

Im Verlage des Oltener Aktionskomitees ist soeben das **stenographische Protokoll des 2. Arbeiterkongresses** vom 22./23. Dezember in Bern erschienen. Es enthält auf 152 Seiten die Wiedergabe aller damals gefallenen Voten, die französischen und italienischen sind im Original wie in deutscher Uebersetzung einverleibt. Der Selbstkostenpreis stellt sich auf 2 Fr., Bestellungen nimmt das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes, Bern, Kapellenstrasse 8, entgegen.

Wegleitung für die Arbeitslosenfürsorge nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918. Wir verweisen darauf, dass der erwähnte Beschluss immer noch in Kraft ist und es nach Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge bleiben wird. Wir besitzen noch eine Anzahl der Wegleitungen auf Lager und ersuchen die Organisationen, sie im Interesse der Durchführung des Beschlusses beim Sekretariat des Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern, zu beziehen. Preis bei Parteienbezug 10 Rp. pro Exemplar.

